

Der LRH kann keine Weisungen erteilen, um seine nicht justiziablen Prüfungsergebnisse zu vollziehen. Er sucht deshalb den Dialog mit den geprüften Stellen und Aufsichtsbehörden, um durch Argumente zu überzeugen. Darüber hinaus präsentiert der LRH der Öffentlichkeit die Bemerkungen in Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Interviews.

Der LRH ist ein unabhängiges, mit verfassungsrechtlichem Sonderstatus versehenes Organ der Finanzkontrolle. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Einflussnahmen und Einwirkungen auf seine Tätigkeit durch Parlament oder Regierung sind mit der Landesverfassung unvereinbar.

2. Entlastung des LRH

Die Rechnung des LRH wird vom Landtag geprüft, der auch über die Entlastung beschließt (§ 101 Landeshaushaltsordnung - LHO).

Der Landtag hat dem LRH am 14.12.2011 einstimmig Entlastung für das Haushaltsjahr 2009 erteilt.¹

3. Besondere Prüfungsfälle und Sonderberichte

3.1 Stellungnahme 2011 zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits bis 2020

Mit Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung ist der Landesregierung eine besondere Berichtspflicht auferlegt worden: Sie hat dem Landtag eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits bis 2020 vorzulegen.² Der Verfassungsgeber hat gleichzeitig den LRH verpflichtet, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.³

Die Landesregierung legte dem Landtag und dem LRH am 23.08.2011 ihren Finanzplan 2011 bis 2015 mit einer Fortschreibung 2016 bis 2021 vor⁴. Hierin erläutert sie, dass die Finanzplanung in ihrer Gesamtheit zugleich der Bericht der Landesregierung nach Art. 59 a Abs. 2 Landesverfassung (LV) sei.

¹ Landtagssammeldrucksache 17/2093 vom 13.12.2011; Plenarprotokoll 17/65 vom 14.12.2011, S. 5643/5644.

² Art. 59 a Abs. 2 Satz 1 LV.

³ Art. 59 a Abs. 2 Satz 2 LV.

⁴ Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2011 bis 2015 (Stand: 15.08.2011), Landtagsdrucksache 17/1741.